

nicht zweifelhaft sein können. Wenn dagegen in Erwähnung gekommen ist, daß man, weil es sich hier hauptsächlich um Quartierraum handle, nur die Steuereinheiten hätte in Aufrechnung bringen sollen, welche auf den Gebäuden ruhen, so hat die Regierung nicht unterlassen, auch nach dieser Seite hin vorläufige Erörterungen anzustellen. Sie hat bei Prüfung der eingeforderten Steuerkataster, welche zwischen 50 und 60 an der Zahl betragen, auch noch der Mühe sich unterzogen, die Einheiten, die auf den Gebäuden haften, speciell extrahiren, zusammenstellen und genaue Vergleichen anstellen zu lassen. Diese Vergleichen mußten namentlich sich auf das Verhältniß zwischen Stadt und Land beziehen, weil die Gebäude in den Städten bei der Abschätzung der Reinerträge allerdings ganz anders behandelt worden sind, als die Gebäude auf dem Lande. Das Resultat dieser Vergleichung war ein solches, daß, hätte man bloß die Einheiten, die auf den Gebäuden ruhen, bei der Einquartierung zum Grunde legen wollen, die Städte vielleicht im Durchschnitt sechs- bis zehnmal höher als das Land zu belegen gewesen sein würden. Auf ein solches Verhältniß glaubte man keine Rücksicht nehmen zu dürfen, abgesehen davon, daß auch auf dem Lande selbst unter den Pflichtigen Ungleichheiten herbeigeführt worden wären. Wenn noch erwähnt worden ist, daß die Fabrikgebäude auf dem Lande bei Anlegung des im Gesetze angenommenen Maßstabes prägravirt werden würden, so ist darauf zu bemerken, daß die Gemeinden, wie auch schon von einem geehrten Abgeordneten vorhin erwähnt worden ist, die Subrepartition, oder die Vertheilung der vom Staate nach Militäreinheiten ihnen eingelegten Kopfzahl auf die einzelnen Leistungspflichtigen unter Leitung der Ortsobrigkeit überhoben und daß in solchen Fällen, wo eine Ueberlastung eines einzelnen Gebäudes sich zeigen sollte, die Ortsobrigkeit, als diejenige Behörde, welche nach der Ordonnanz die erste Instanz bildet, vermittelnd einzutreten und eine Prägravation dieser Orte zu beseitigen haben wird. Dazu gibt nun auch der Vorschlag der geehrten Deputation, auf den bei der speciellen Berathung man noch kommen wird, vollständige Veranlassung, nämlich daß Ausgleichung im Gelde nach den Steuereinheiten zur Anwendung gebracht werden soll. Es ist übrigens bei der Prüfung der Kataster der Regierung klar geworden, daß auf den Fabrikgebäuden so überschwenglich viel Steuereinheiten nicht liegen, um befürchten zu können, es sei nicht hinlänglicher Quartierraum vorhanden. Wenn man nämlich annimmt, daß 500 Steuereinheiten erst eine Militairleistungseinheit bilden, daß die Zahl der darauf einzulegenden Köpfe wohl im Durchschnitt die Mitte von 3 halten wird, daß von 1000 Steuereinheiten an ein Abzug nach 20 Procent eintritt, so möchte kaum zu einem Bedenken Veranlassung vorhanden sein, und sollte sich ja ein solches bei einzelnen Gebäuden zeigen, so ist es, wie schon gedacht, Pflicht der Obrigkeit, eine Aenderung eintreten und die Repartition so vornehmen zu lassen, daß, wo Raum nicht da ist, durch Geld ausgeglichen werde; sobald nun der Ort an sich nicht als überlegt zu betrachten ist, in welchem Falle die einlegende Staatsbehörde sofort Abhülfe und Erleichterung zu verschaffen hat.

Präsident D. Haase: Es hat der Herr Referent noch das Wort zum Schluß.

Referent Vicepräsident Eisenstuck: Das Gesetz ist im Allgemeinen angegriffen worden und zwar sind die Klagen nur aus einem und demselben Theile des Landes gekommen, aus der Oberlausitz. Sie sind gekommen zu vier Fünftheilen von Besitzern der Rittergütern, die bisher gesehlich befreit waren und die nun freilich dieser Mitleidenheit, zu der sie jetzt verbunden sind, sehr tragisch, wie der Herr Staatsminister erwähnt, gedenken, daß sie glauben, ein gänzlich Misverhältniß würde die Folge davon sein. Ein Fünftheil kommt allerdings auch aus der Oberlausitz, nicht von Rittergütern, kommt nicht von einem her, der bisher befreit, sondern der ebenfalls auch zu Militairleistung verpflichtet war und dessen Tendenz war hauptsächlich gerichtet gegen die Häusler. Die Häusler, die selten nur vorzüglich darüber in Anspruch genommen wurden, und zu ihrem Trost und Labfal soll es dann genug sein, ihnen die erforderliche Streu zu reichen. Ich leugne nicht, es hat mir leid gethan, daß von einem Deputirten vernommen zu haben. Meine Herren, wir dürfen den Standpunkt nicht verkennen; soviel ist fest, daß zwischen Regierung und Ständen bestimmt werde, es solle die bisherige Ungleichheit zwischen den Rittergütern und Bauergütern aufhören mit Einführung des neuen Grundsteuersystems. Das Grundsteuersystem soll eingeführt werden, folglich muß auch die Befreiung aufhören. Darüber hat Niemand ausdrücklich widersprochen, nur wollen diejenigen, die früher befreit waren, eine solche Zuzichung zur Mitleidenheit haben, wie sie im Gesetze nicht ausgesprochen ist, weil das im Gesetze Ausgesprochene das große Grundeigenthum zum Gegenstand habe und mit großen Schwierigkeiten verbunden sei. Meine Herren! Ich darf es nicht verschweigen, man muß immer bedenken, daß die Besitzer von Rittergütern und Freigütern für die Militairleistung Entschädigung erhalten haben. Nämlich es ist bei Gelegenheit, als ihnen die Entschädigung für die Steuerbefreiung zugesichert wurde, zugleich darauf Bezug genommen, daß diese Entschädigung zugleich die Entschädigung für die Militairleistung mit in sich begreife. Meine Herren! Sie werden sich nicht wundern können, wenn in dem Bericht die Deputation sich verpflichtet gehalten hat, es auszusprechen und der Entscheidung der Kammer anheimzugeben, ob man nicht dahin Beschluß zu fassen habe, daß mit der Grundsteuer so lange Anstand genommen werde, bis die Verhältnisse der Mitleidenheit zur Militairleistung festgestellt sind. Ich glaube, die Deputation ist darin nicht zu weit gegangen, sondern hat das verfolgt, was ihr vorgeschrieben war durch die Vereinbarung zwischen Regierung und Ständen. Wenn gesagt worden ist, es wäre nicht ausführbar, so kann ich nicht oft genug wiederholen, es muß ausführbar sein, weil bisher nach den Hufen die Einquartierung untergebracht wurde, und das Hufenverhältniß hat man möglichst zum Maßstab genommen. Nun kann doch in der That nicht gesagt werden, daß ein anderer Maßstab, als nach Steuereinheiten sich hier würde erfinden lassen. Die Grundsteuer hat sollen die Basis bilden, die Grundsteuer kann nicht anders die Basis geben, als wenn man mehrere Steuereinheiten zusammennimmt und nur eine Einheit aufstellt. Ich glaube also wohl, es ist dieses Gesetz ein dringendes Bedürfniß und die Bestimmungen in dem Gesetze, verbunden noch mit den Anträgen, wozu die Deputation sich veranlaßt gesehen hat, sind so, daß sie der Gerechtigkeit entsprechen, und daß sie ausführbar sind. Und, meine Herren, die Gefahr, die man sich so groß denkt, wie schon vorhin erwähnt wurde, sie wird in der Wirklichkeit sich nicht so bedeutend darstellen. Dieses habe ich mir noch zur Rechtfertigung des Gutachtens erlauben wollen.